

Vorblatt

Problem:

Hauptgesichtspunkt dieser Gesetzesnovelle ist eine Präzisierung der forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bringungsgenossenschaften (Abschnitt C, §§ 68 bis 73 ForstG 1975). Im Zuge langjähriger Praxis hat sich herausgestellt, dass teilweise konkretere gesetzliche Vorgaben erforderlich sind, um das reibungslose Funktionieren der Bringungsgenossenschaften zu gewährleisten. Im Wesentlichen sind folgende Problemfelder angesprochen:

- Mangelnde Handlungsfähigkeit der Genossenschaften infolge der Untätigkeit der Organe,
- Untätigkeit der Genossenschaften infolge mangelnder Beschlussfähigkeit,
- Unklarheiten bei Kostenregelung, insbesondere hinsichtlich Zubringerwege,
- eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse.

Inhalt/Problemlösung:

Den obgenannten Problemen soll durch klarere gesetzliche Vorgaben im Forstgesetz begegnet werden, wobei insbesondere folgende inhaltliche Neuerungen vorgesehen sind:

- Detailiertere gesetzliche Vorgaben für die Satzungsinhalte und gesetzliche Regelung der Organe und ihrer Pflichten,
- Neuregelung der Präsens- und Konsensquoren für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Möglichkeit der Untergliederung der Genossenschaft und transparente, objektiv nachvollziehbare Aufteilung der Kosten,
- Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse der Behörde.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Da dem mit der vorliegenden Gesetzesänderung verbundenen Mehraufwand an Personalkosten Einsparungen infolge der Vermeidung von Verwaltungsverfahren gegenüberstehen, ist von Kostenneutralität auszugehen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf den die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Da die Adressaten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Informationsverpflichtungen forstliche Bringungsgenossenschaften sind und diese nicht mit Gewinnabsicht agieren, kommt das Standardkostenmodell hinsichtlich der genannten Informationsverpflichtungen nicht zur Anwendung.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es besteht kein Bezug zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Forstwesen“).

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Inhalt:

Mit der gegenständlichen Gesetzesänderung sollen die forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bringungsgenossenschaften dahingehend geändert bzw. ergänzt werden, dass zum einen konkretere gesetzliche Vorgaben zur Gestaltung der Satzung und zum anderen Regelungen geschaffen werden, die die praktischen Abläufe in der Genossenschaft (Abhaltung von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung, Festlegung der Kostenaufteilung) erleichtern und die Genossenschaften zu den erforderlichen Aktivitäten veranlassen sollen.

Im Gegenzug sollen auch die Möglichkeiten der Behörde, in Problemsituation bzw. bei anhaltender Untätigkeit der Genossenschaft einzuschreiten, durch neue Instrumente (Ersatzvornahme, Sachwalterbestellung) verbessert werden. Mit Hilfe eines Registers soll die Behörde jederzeit Überblick über den aktuellen Stand der Satzungen und Organe haben. Eine Übergangsbestimmung soll sicherstellen, dass sämtliche Genossenschaften ihre Satzungen der neuen Rechtslage anpassen und der Behörde bekannt geben.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Handlungsfähigkeit: Konkretere gesetzliche Vorgaben für die Satzung und eine neue gesetzliche Bestimmung über die Organe der Genossenschaft und ihre Verpflichtungen sollen dazu beitragen, dass die Genossenschaften über handlungsfähige und aktive Organe mit begrenzter Funktionsdauer verfügen, dass regelmäßig Mitgliederversammlungen stattfinden und damit auch die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
- Beschlussfähigkeit: Die bisher im Gesetz geregelten Konsens- und Präsensquoren für die wesentlichen Beschlüsse der Bringungsgenossenschaften haben sich – vor allem in Genossenschaften mit großer Mitgliederzahl – als unpraktikabel erwiesen. Durch die Einführung neuer Abstimmungserfordernisse und der – expliziten – Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen soll die Beschlussfähigkeit der Bringungsgenossenschaften verbessert werden.
- Kosten: Es sollen nunmehr im Gesetz verpflichtende objektive Kriterien für die Festlegung des Aufteilungsschlüssels festgelegt werden, der das Beitragsverhältnis der Mitglieder regelt. Dieser objektive Maßstab ist zwecks größerer Transparenz nunmehr auch in der Satzung festzuhalten. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit einer örtlichen Gliederung der Bringungsgenossenschaft in Hauptwege und Zubringer verbunden mit jeweils gesondertem Maßstab und Kostenschlüssel geschaffen werden.
- Aufsichtsrecht der Behörde: Die Möglichkeiten der Behörde, etwa im Falle von Untätigkeit der Bringungsgenossenschaft tätig zu werden, sollen erweitert werden. So soll die Behörde erforderlichenfalls Mitgliederversammlungen einberufen, notwenige Maßnahmen selbst auf Kosten der Genossenschaft durchführen können und im Falle anhaltender Untätigkeit auch einen mit den Befugnissen der Organe betrauten Sachwalter bestellen können. Das neu eingeführte Register soll dazu beitragen, dass die Behörde jederzeit über aktuelle Daten aller Genossenschaften verfügt.

Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen, Klarstellungen sowie die Aufhebung obsolet gewordener Vorschriften aus Gründen der Rechtsbereinigung.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der gegenständlichen Gesetzesänderung ergibt sich für die Forstbehörden folgender personeller Mehraufwand:

- Anlegung und Führung des Registers, in das jedoch – abgesehen vom Ergebnis von der Wahl von Organen – die schon bisher bei der Behörde befindlichen Daten zusammengeführt werden.
- Einmalige Genehmigung der Satzungen sämtlicher bestehender Genossenschaften infolge der Übergangsbestimmung des § 70 Abs. 6 im dreijährigen Übergangszeitraum.
- Anlassfallbezogene Wahrnehmung der neu geschaffenen Aufsichtsbefugnisse.

Diesem Mehraufwand stehen Einsparungen gegenüber. Diese ergeben sich daraus, dass aus den bisher bestehenden Problemen resultierende Verwaltungsverfahren einerseits schon infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen selbst wegfallen und andererseits von der Behörde durch Wahrnehmung ihrer neuen Aufsichtsbefugnisse bereits im Vorfeld vermieden werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1a Abs. 3):

Mit der Forstgesetz-Novelle 2002 wurde der Begriff der „Forststraße“ neu definiert und sind die Rückewege insbesondere durch die Kriterien des § 59 Abs. 2 Z 2 und 3 vom Anwendungsbereich des § 59 ForstG nicht mehr umfaßt, da Rückewege zum einen nur vorübergehend angelegt werden und nicht für die Dauer von mehr als einem Jahr gemäß Z 2 und da zum anderen mit dem Befahren mit Rückemaschinen nur geringfügige Eingriffe in das Gelände verbunden sind und damit Z 3 nicht erfüllt ist.

Damit umfasst aber auch der in § 1a Abs. 3 genannte Begriff der „forstlichen Bringungsanlage“ die Rückewege nicht mehr. Wenn nun gemäß § 1a Abs. 3 forstliche Bringungsanlagen als Wald gelten, muss dies im Größenschluss umso mehr für Rückewege gelten. Die Rückewege sollen daher explizit in die demonstrative Aufzählung von § 1a Abs. 3 aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 1a Abs. 5):

§ 1a Abs. 5 1. Satz wird grammatisch richtig gestellt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Die in § 2 Abs. 2 enthaltene Legaldefinition der Kampfzone des Waldes nennt als untere Grenze die natürliche Baumgrenze. Der Begriff „natürliche Baumgrenze“ könnte insofern irreführend sein, als darunter die natürliche Grenze nur in Bezug auf jene forstlichen Gewächse verstanden werden könnte, die gleichzeitig auch Bäume sind. Um klarzustellen, dass die natürliche Grenze jeglicher Art forstlichen Bewuchses – etwa auch von Latschen – gemeint ist, soll der Begriff „Baumgrenze“ durch jenen des „forstlichen Bewuchses“ ersetzt werden. Dies entspricht auch der bislang geübten forstgutachtlichen Praxis.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Durch die Einfügung des Wortes „dauernd“ soll Übereinstimmung von § 3 Abs. 1 mit § 5 Abs. 2 Z 2 ForstG hergestellt werden: Da gem. § 5 Abs. 2 Z 2 ForstG auch nur im Falle einer dauernden Rodungsbewilligung eine Nichtwaldfeststellung möglich ist, soll auch die Rechtsvermutung des Vorliegens von Wald i.S.d. Forstgesetzes nur dann bestehen, wenn keine dauernde Rodungsbewilligung erteilt wurde. Die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung soll – entsprechend ihrer Rechtsnatur, insbesondere gemäß § 18 Abs. 7 – nicht die Vermutung der Nichtwaldeigenschaft begründen.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2):

In Konsequenz zur Änderung von § 3 Abs. 1 ist auch in Abs. 2 klarzustellen, dass nur Bescheide betreffend die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung für die Eintragung der Benützungsart Wald im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster relevant sind und daher nach Eintritt der Rechtskraft dem Vermessungsamt zu übermitteln sind.

Zu Z 6 (§ 17a Abs. 1):

Die Praxis hat gezeigt, dass die Anwendung des § 17a ForstG im Zusammenhang mit den vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Eisenbahngesetz bzw. Seilbahngesetz durchzuführenden Verfahren keine Verwaltungsvereinfachung, sondern im Gegenteil zusätzliche Verfahrensschritte mit sich bringt. Da in diesen Verfahren zudem ohnehin ein Bescheid ausgestellt wird, ist die Anwendung des § 17a hier nicht zweckmäßig. Rodungsverfahren in Zusammenhang mit eisenbahnrechtlichen oder seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen daher künftig – unabhängig von der Größe der Rodefläche - gem. § 17 ForstG durchgeführt werden.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1 Z 6):

Infolge der Änderung des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2006 wird die Konzessionerteilung nunmehr in § 14 geregelt. Gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. ist für den Bau und Betrieb bundeseigener Haupt- und bundeseigener vernetzter Nebenbahnen sowie von nicht vernetzten bundeseigenen Nebenbahnen keine Konzession mehr erforderlich. Die Antragslegitimation gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 ForstG beschränkt sich daher nunmehr auf jene Bahnen, die sich nicht im Bundesbesitz befinden. Da der Entfall der Konzessionsbedürftigkeit für bundeseigene Anlagen – wie sich aus dem Eisenbahngesetz ergibt - das Vorliegen eines generellen öffentlichen Interesses an diesen impliziert, wird die Antragslegitimation für bundeseigene Bahnen künftig auf § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG gestützt werden können.

Zu Z 8 (§ 19 Abs. 2):

Die Übermittlung einer Lageskizze an das Vermessungsamt ist im Stadium der Antragstellung nicht erforderlich. Zur Vornahme der entsprechenden Änderungen im Grenzkataster und Grundsteuerkataster

sind dem Vermessungsamt ohnehin gem. § 3 Abs. 2 ForstG rechtskräftige Bescheide über die Erteilung von dauernden Rodungsbewilligungen zu übermitteln.

Zu Z 9 (§ 27 Abs. 1):

Der Bannzweck des § 27 Abs. 2 lit. g „Schutz vor Gefahren, die sich aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung ergeben“ findet nach der derzeitigen Gesetzeslage keine Deckung in den in Abs. 1 genannten Bannwaldkategorien Objektschutzbannwald und Wohlfahrtsbannwald. Aus der Judikatur des VwGH (27.3.1995, Zl. 94/10/0106), wonach die genannte Bestimmung § 27 Abs. 1 erweiterte, ist zwar davon auszugehen, dass eine Bannlegung zum obgenannten Zweck dennoch zu bejahen ist. Durch die Schaffung einer dritten Bannwaldkategorie, die den Schutz vor aus dem Zustand des Waldes oder seiner Bewirtschaftung resultierenden Gefahren umfasst, soll aber aus Gründen der Rechtklarheit diese Lücke geschlossen werden.

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 7a):

Stellt der Eigentümer eines Bannwaldes, dem die Behörde mit Bescheid die Entschädigung gem. § 31 Abs. 7 zugesprochen hatte, gemäß § 28 Abs. 4 den Antrag, die für den Bannzweck erforderlichen Maßnahmen dem Begünstigten aufzutragen, so hat der Begünstigte nach den geltenden Bestimmungen des Forstgesetzes nicht die Möglichkeit, eine Änderung (Minderung) der Entschädigung zu beantragen. Er könnte allenfalls einen zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch gegen den Eigentümer geltend machen. Diese Lücke soll mit dem neu eingefügten Abs. 7a geschlossen werden.

Zu Z 11 (§ 32a Abs. 2):

Im Rahmen der Bestimmung des § 32a war nicht nur eine vollständige Ausnahme von der Geltung einzelner forstgesetzlicher Bestimmungen, sondern auch eine an die gegebenen Verhältnisse angepasste, teilweise Reduktion des Geltungsbereiches intendiert. Dem soll durch Einfügung des Wortes „Beschränkungen“ Rechnung getragen werden.

Der Verweis auf § 16 ist zu weit gefasst und kann sich schon inhaltlich, in Bezug auf § 16 Abs. 5 auch im Hinblick auf den Verfassungsrang dieser Bestimmung, nur auf die in § 16 Abs. 2 taxativ aufgezählten Tatbestände der Waldverwüstung beziehen.

Mit dem letzten Satz soll eine dem Legalitätsprinzip entsprechende gesetzliche Grundlage für die Bindung der Ausnahmebewilligung an Nebenbestimmungen geschaffen werden.

Zu Z 12 (§ 32a Abs. 3):

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt bei Gefahr im Verzug dem Eigentümer eines von einer Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 betroffenen Waldes oder dem Eigentümer eines an den Biotopschutzwald angrenzenden „Nichtbiotopschutzwaldes“ die Berechtigung zu, die Aufhebung oder Abänderung der Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 für deren Wald zu beantragen. Keine Antragslegitimation besitzt derzeit aber der Eigentümer eines angrenzenden Biotopschutzwaldes, für den keine Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 erteilt wurde, da diese z. B. nur die Kernzone eines Nationalparks betraf. Auch in einem solchen Fall soll nunmehr eine Antragslegitimation gemäß Abs. 3 zweiter Satz bestehen.

Zu Z 13 (§ 43 Abs. 2):

Da Pilze und Viren weder tierischen noch pflanzlichen Schädlingen zu subsumieren sind, soll § 43 Abs. 2 entsprechend umformuliert werden.

Zu Z 14 (§ 49 Abs. 1):

Hier erfolgt eine formale Verweiskorrektur.

Zu Z 15 (§ 68 Abs. 1):

Mit der Ersetzung des Begriffes „Grundeigentümer“ durch „Waldeigentümer“ wird der Intention des historischen Gesetzgebers Rechnung getragen und auch der Vollzugspraxis der Länder entsprochen. Dieser zu Folge sind grundsätzlich nur Waldeigentümer Gründungsmitglieder von Bringungsgenossenschaften. Nichtwaldeigentümer sollen erst in einem weiteren Schritt – bei Vorliegen eines über die Waldbewirtschaftung hinausgehenden Interesses an der Benützung der Bringungsanlage gem. § 68 Abs. 4 oder auch im Wege einer Nutzungsvereinbarung – einbezogen werden können. Sofern ihre Grundstücke für die Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Bringungsanlage erforderlich sind, können Nichtwaldeigentümer gem. § 66a behördlich zur Duldung verpflichtet werden. Die Eingrenzung auf Waldeigentümer als Gründungsmitglieder einer Bringungsgenossenschaft entspricht systematisch auch der höchsterichtlichen Judikatur (VwGH 17.6.1980, 180/80 = VwSlg 10165/A; VwGH 26.3.1985, 84/07/0285) zu § 69 ForstG, wonach auch nur Waldeigentümer zwangsweise in die Genossenschaft einbezogen werden können.

Zu Z 16 (§ 69 Abs. 1a):

Mit dieser Bestimmung soll auch für freiwillige Bringungsgenossenschaften die Möglichkeit eröffnet werden, notwendige Erweiterungen im Zwangsweg durch Umbildung zu einer Genossenschaft mit Beitrittszwang durchzusetzen.

Zu Z 17 (§ 69 Abs. 5):

Da nach der Judikatur des VwGH (s. Anmerkungen zu Z 13) nur Waldeigentümer zwangswise in die Bringungsgenossenschaft einbezogen werden können, soll der Begriff „Grundeigentümer“ jeweils in „Waldeigentümer“ geändert werden.

Zu Z 18 (§ 70):

In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass der Gründungsbeschluss einer freiwilligen Genossenschaft einstimmig zu erfolgen hat. Im Falle einer Genossenschaft mit Beitrittszwang wird auf die Mehrheit gemäß § 69 Abs. 1 lit. a verwiesen.

In Abs. 2 sollen nunmehr detailliertere Vorgaben für die notwendigen Mindestinhalte der Satzungen vorgegeben werden. Die Aufzählung hat demonstrativen Charakter. Neu in Z 1 ist das Erfordernis der Angabe von Name, Sitz und Zweck sowie die Lageskizze, die eine leichtere Nachvollziehbarkeit der Bringungsanlage in der Natur ermöglichen soll. Sie sollte einen Mindestmaßstab von 1:10.000 sowie die Inhalte der Katastralmappe (Grundstücksnummern, Grundstücksgrenzen) aufweisen. In Z 4 wurden die Rechte und Pflichten der Mitglieder aufgenommen. Z 5 ist in Zusammenhang mit der neu geschaffenen Bestimmung des § 70a zu sehen. Da die Abstimmungserfordernisse bei Wahlen oder Beschlüssen gemäß § 70a Abs. 4 in der Satzung abweichend geregelt werden kann, ist darauf Bezug zu nehmen. In Z 6 wurde nun auch der nach den Kriterien des § 72 Abs. 1 festzulegende Maßstab für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder aufgenommen. Dies soll eine bessere Nachvollziehbarkeit des ebenfalls gemäß Z 6 in der Satzung festzulegenden Kostenaufteilungsschlüssels sicherstellen. Begrifflich ist unter Kostenaufteilungsschlüssel der auf das einzelne Mitglied entfallende betragsmäßige Prozentsatz an den Kosten zu verstehen, während unter Maßstab die in § 72 Abs. 1 genannten, inhaltlichen Kriterien für die Kostenaufteilung zu verstehen sind.

Die Möglichkeit einer örtlichen Gliederung soll gem. Abs. 3 vor allen für jene Genossenschaften, die aus zahlreichen Hauptwegen und Zubringerwegen bestehen, die Möglichkeit schaffen, für einzelne Teile der Bringungsanlage gesonderte Kostenregelungen zu treffen. Unter sachlicher Gliederung ist beispielsweise eine Differenzierung zwischen Waldeigentümern und Nichtwaldeigentümern zu verstehen.

Die derzeit gemäß Abs. 5 für Satzungsänderungen und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten geltenden Abstimmungserfordernisse - Mehrheit der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der einbezogenen Waldflächen auf sich vereint - haben in der Praxis dazu geführt, dass vor allem bei kleinstrukturierten Bringungsgenossenschaften mit großer Mitgliederzahl Beschlüsse nur schwer zustande kamen. Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaften zu gewährleisten, soll nunmehr ein Zweistufenmodell eingeführt werden. Die bisherigen Erfordernisse bleiben als erste Stufe bestehen, können aber in der Satzung geändert werden. Kommt auf diese Weise kein Beschluss zustande, so genügt (vorbehaltlich einer anders lautender Satzungsbestimmung) die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und deren Stimmanteile. Mit diesem Modell sollen die Mitglieder angehalten werden, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, um sich nicht der Entscheidung einer u.U. geringen Mitgliederzahl beugen zu müssen. Aus § 70a Abs. 5 ergibt sich, dass im Falle des § 70 Abs. 5 Umlaufbeschlüsse nicht zulässig sind. § 70 Abs. 5 bezieht sich nunmehr nur noch auf Satzungsänderungen, da die bisher hier geregelte Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten nunmehr – ebenso wie der Schlüssel für die Kostenaufteilung – gem. § 70 Abs. 2 Z 6 Satzungsinhalt ist, und jede Festlegung bzw. Änderung des Maßstabes oder des Kostenaufteilungsschlüssels gem. § 72 Abs. 1 ohnehin eine Satzungsänderung bedeutet.

Zu Abs. 6: Aufgrund der umfangreichen Änderung der Bestimmungen über die forstlichen Bringungsgenossenschaften vor allem in Bezug auf die Satzungsinhalte, Beschlussquoren und Kostentragung soll eine Adaptierung der Satzungen sämtlicher bestehender Bringungsgenossenschaften erfolgen und der Behörde zum Zwecke der Anlegung eines alle bestehenden Genossenschaften umfassenden Registers vorgelegt werden. Dazu scheint eine Übergangsfrist von drei Jahren angemessen.

Die Genehmigung der geänderten Satzung selbst muss nicht innerhalb der dreijährigen Übergangsfrist erfolgen. Um sicherzustellen, dass sämtliche bestehende Satzungen adaptiert und der Behörde zur Kenntnis gebracht werden, sollen jene Bringungsgenossenschaften, die dieser Verpflichtung nicht binnen drei Jahren nachkommen oder deren Satzung in weiterer Folge nicht genehmigt wird, ex lege als aufgelöst gelten. Damit würde das von der Behörde gemäß § 73 Abs. 3 zu führende Register nur mehr die tatsächlich bestehenden Genossenschaften umfassen.

Zu Z 19 (§ 70a):

Der neu eingefügte § 70a soll den Bringungsgenossenschaften klarere Vorgaben hinsichtlich der Organe und deren Tätigkeit geben und so ihre Handlungsfähigkeit sicherstellen.

Für Genossenschaften mit großer Mitgliederzahl ist gemäß Abs. 1 die Wahl eines Vorstandes als verstärktes Leitungsgremium vorgesehen, dessen Größe an die Mitgliederzahl der Genossenschaft gekoppelt ist.

Da Mitgliederversammlungen in der Praxis häufig nur sehr selten einberufen werden und damit notwendige Beschlüsse unterbleiben, sieht Abs. 2 eine Verpflichtung zur regelmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung im Abstand von drei Jahren vor. Diese Verpflichtung korreliert mit der in § 73 Abs. 2 Z 2 neu geschaffenen Aufsichtsbefugnis der Behörde.

In Abs. 3 wird der zuvor enthaltene Begriff des „Maßstabs für die Aufteilung der Kosten“ nunmehr durch jenen des „Kostenaufteilungsschlüssels“ ersetzt, wobei bereits nach der derzeitigen Rechtslage (§ 70 Abs. 3) mit „Maßstab“ der prozentuelle Anteil der einzelnen Mitglieder an den Kosten gemeint ist.

In Abs. 4 wird vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen für einfache Beschlüsse der Mitgliederversammlung die einfache Stimmenmehrheit vorgesehen.

In Abs. 5 soll die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen explizit aufgenommen werden. Die wesentlichen Entscheidungen betreffend Satzung oder Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Maßstabs für die Aufteilung der Kosten und des Kostenaufteilungsschlüssels) sollen davon jedoch ausgenommen sein, um grundsätzlich die Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu fördern (vgl. auch § 70 Abs. 5 neu).

In Abs. 6 und 7 werden die Aufgaben von Obmann und Vorstand geregelt. Auch für Vorstandsbeschlüsse soll die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen bestehen.

In Abs. 8 soll die Funktionsdauer der gewählten Genossenschaftsorgane nunmehr zeitlich begrenzt werden, um eine gewisse Dynamik der Genossenschaft sicherzustellen. Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft auch nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode zu erhalten, wird als Übergangsregelung vorgesehen, dass die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolge im Amt bleiben. Das Ende der Funktionsdauer kann hierbei aus unterschiedlichsten Gründen, etwa durch das Zurücklegen der Funktion erfolgen.

Zu Z 20 (§ 71 Abs. 2 bis 4):

Gemäß Abs. 2 sollen neu hinzukommende Mitglieder, um gegenüber den bestehenden Mitgliedern nicht bevorzugt zu sein, einen anteiligen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft leisten. Neu hinzukommende Mitglieder können neue Grundeigentümer oder auch bisher nur Nutzungsberechtigte sein. Rechtsnachfolger bestehender Mitglieder gelten nicht als neu hinzukommend.

§ 71 Abs. 3 und 4 entsprechen vollinhaltlich den bisherigen Abs. 2 und 3.

Zu Z 21 (§ 72):

In § 72 Abs. 1 sind jene Maßstäbe demonstrativ aufgelistet, nach denen der Kostenaufteilungsschlüssel für die einzelnen Mitglieder festzulegen ist. Die von der Genossenschaft gewählten Maßstäbe sind gemäß § 70 Abs. 2 Z 6 zwingende Satzungsinhalte, wodurch die Kostenaufteilung transparenter werden soll.

Für Genossenschaften mit mehreren Hauptwegen und Zubringern besteht gemäß Abs. 2 die Möglichkeit, im Falle einer zumeist wohl örtlichen, möglicherweise aber auch sachlichen Gliederung gesonderte Kostenschlüssel für einzelne Abschnitte festzulegen. Dies ermöglicht auch bei der Erweiterung von Bringungsanlagen eine praktikable Vorgangsweise.

Der bisherige § 72 Abs. 2 betreffend Bringungsgenossenschaften mit Beitrittszwang soll beibehalten und nunmehr in Abs. 3 geregelt werden.

Der bisherige Abs. 3 entfällt, da die darin genannten Maßstäbe für die Festlegung des Kostenaufteilungsschlüssels auf Antrag eines Mitgliedes nunmehr in Abs. 1 Berücksichtigung finden.

Da der bisherige § 70 Abs. 6 die Änderung der Kostenaufteilung betrifft, soll er aus systematischen Gründen in dem die Kosten regelnden § 72 Berücksichtigung finden und findet sich daher nunmehr in § 72 Abs. 4 wieder. Entsprechend den Ausführungen zu § 70 Abs. 2 Z 6 soll auch hier der Schlüssel für die Aufteilung der Kosten Berücksichtigung finden.

Zu Z 22 (§ 73):

Die geltenden Aufsichtsbefugnisse der Behörde haben sich als unzureichend erwiesen. Insbesondere im Falle langjähriger Untätigkeit der Genossenschaft bestand für die Behörde keine gesetzliche Handhabe, um tätig werden zu können.

Während Abs. 1 unverändert die Befugnis zur Regelung von Streitfällen aus dem Genossenschaftsverhältnis regelt, sind in Abs. 2 neue Befugnisse der Behörde vorgesehen. Z 1 ermächtigt die Behörde zur Überwachung der Tätigkeit der Genossenschaft, Akteneinsicht und Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Gem. Z 2 kann die Behörde von Amts wegen nicht zeitgerecht (§ 70a Abs. 2 1. Satz) einberufene oder zur Beseitigung eines Missstandes erforderliche Mitgliederversammlungen selbst einberufen.

Gemäß Abs. 3 hat die Behörde ein Register zu führen, in dem die wesentlichen die Genossenschaften betreffenden Daten (vertretungsbefugte Organe, Satzungen...) in Evidenz zu halten sind. Dadurch soll die Behörde jederzeit Zugang zu aktuellen Daten der Genossenschaft haben, die im Zuge der Genehmigung von Satzungen oder Satzungsänderungen bzw. nach der Wahl von Organen aufgrund des Gesetzes an die Behörde zu melden sind. Aufgrund dieser Aufzeichnungen wird es der Behörde leichter möglich sein, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen.

Das Verfahren zur Einbringung rückständiger Genossenschaftsbeiträge (Abs. 4) soll insofern vereinfacht werden, als die Behörde – ohne Erlassung eines Bescheides als Vollstreckungstitel – iSd. § 3 Abs. 2 VVG 1991 unmittelbar mit dem mit Vollstreckbarkeitsbestätigung versehenen Rückstandsausweis als Exekutionstitel gemäß § 1 EO beim Exekutionsgericht einschreiten kann.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 6 soll für die Behörde vor allem in dringlichen Fällen die Möglichkeit schaffen, bei Untätigkeit der Genossenschaft das Erforderliche allenfalls selbst auf Gefahr und Kosten der Genossenschaft durchzuführen.

Sofern die Möglichkeiten gem. Abs. 5 und 6 nicht ausreichen, hat die Behörde gem. Abs. 7 nun auch die Möglichkeit der Bestellung eines Sachwalters, der einige oder sämtliche Befugnisse der Organe wahrzunehmen hat und für dessen Kosten die Genossenschaft aufzukommen hat. Diese Möglichkeit ist als ultima ratio zu sehen, die von der Genossenschaft durch entsprechende Wahlen oder Beschlussfassungen (allenfalls, sofern kein Interesse am Weiterbestand besteht, durch einen Auflösungsbeschluss) vermieden werden kann.

Abs. 8 entspricht dem bisherigen Abs. 4, Abs. 9 dem bisherigen Abs. 5.

Mit Abs. 10 soll klargestellt werden, dass eine Genossenschaft ex lege als aufgelöst gilt, wenn die in § 68 Abs. 2 geforderte Mindestmitgliederzahl nicht mehr gegeben ist.

Zu Z 23 (§ 80 Abs. 6 lit. b)

Der Anwendungsbereich des § 80 Abs. 6 lit. b soll auf Waldboden angelegte Kurzumtriebsflächen erweitert werden, deren beabsichtigte Widmung der Behörde gemeldet und von dieser nicht untersagt wurde. Der Anlegung von Kurzumtriebsflächen auf Waldboden steht derzeit das Hiebsunreifeverbote des § 80 Abs. 1 entgegen. Die Ausnahmen von diesem Verbot werden entsprechend erweitert. Für nicht auf Waldboden angelegte Energiewälder gilt – bei entsprechender Meldung der beabsichtigten Betriebsform an die Behörde – ohnehin die Ausnahme von der Waldeigenschaft gemäß § 1a Abs. 5.

Zu Z 24 (§ 80 Abs. 7)

Da sich § 80 Abs. 7 aufgrund des Verweises in § 80 Abs. 6 lit. b nunmehr auf Waldflächen, die der Christbaumzucht oder dem Kurzumtrieb gewidmet sind, bezieht, bezieht sich der Begriff der „Errichtung“ in Abs. 7 auf beide Tatbestände, sodass der Begriff der „Christbaumzucht“ entfallen kann.

Zu Z 25 (§ 109 Abs. 6 Z 2 lit. b und c):

Mit dieser Bestimmung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

Zu Z 26 (§§ 129 und 130):

Infolge des BFW-Gesetzes (Agrarrechtsänderungsgesetz 2004), BGBI. I Nr. 83/2004, sind die genannten Bestimmungen obsolet geworden und sollen aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Z 27 (§ 170 Abs. 5):

Durch den Verweis auf die Vollzugsklausel des § 185 Abs. 6 ForstG wird klargestellt, dass in Verfahren gem. § 185 Abs. 6, in denen die Eisenbahnbehörden (Vollzugsbereich BMVIT) mit der Vollziehung

forstgesetzlicher Bestimmungen betraut sind, diese auch die Befugnis zur Delegation des forstrechtlichen Verfahrens besitzen.

Zu Z 28 (§ 172 Abs. 1):

Die Befugnis der Organe der Forstbehörde, im Rahmen der Forstaufsicht Forststraßen befahren zu dürfen, ist zu eng und soll auch auf sonstige Wege im Wald erweitert werden, wobei hier an die Terminologie des § 176 Abs. 4 ForstG angeknüpft wird.

Zu Z 29 (§ 172 Abs. 2a):

Da die Ermittlung des periodischen Holzeinschlages gemäß § 171 Abs. 1 lit. e nicht unter den Begriff der Forstaufsicht fällt, greift auch die nur diese betreffende Strafbestimmung des § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 nicht, wenn die für die Ermittlung des Holzeinschlages erforderlichen Auskünfte oder Nachweise von den Waldeigentümern verweigert werden. Mit § 172 Abs. 2a soll nun die Pflicht zur Auskunftserteilung auch im Rahmen der Erhebung des Holzeinschlages festgeschrieben werden und damit eine Basis für eine entsprechende Strafbestimmung geschaffen werden.

Zu Z 30 (§ 174 Abs. 1 lit. b Z 34 bis 36):

Die bisherigen Ziffern 34 und 35 werden umbenannt, bleiben aber unverändert. Z 34 enthält nun die an § 172 Abs. 2a anknüpfende Strafbestimmung.

Zu Z 31 (§ 174 Abs. 5):

Mit dem Verweis auf Abs. 3 lit. b soll ein Formalfehler bereinigt werden.

Zu Z 32 (§ 181):

Da die in § 181 Abs. 1 genannten Vorschriften „längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren“ ab Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 (1.1.1976) in Geltung bleiben, sind § 181 Abs. 1 und der auf Abs. 1 Bezug nehmende Abs. 2 mittlerweile obsolet geworden und sollen aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Z 33 (Anhang)

Mit der Forstgesetz-Novelle 2002 wurden vor dem Hintergrund internationaler Verpflichtungen zur Wahrung und Förderung der Biodiversität die „für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeigneten Wildobstgehölze und Straucharten“ als Holzgewächse in den Anhang aufgenommen, wobei diesen nur eine ergänzende, gestalterische Bedeutung, jedoch keine bestandesbildende (Rechts-)Qualität zukommen sollte, da diesfalls eine Neu- oder Wiederbewaldung mit diesen Gewächsen ohne Einschränkung zulässig wäre. Die Absicht des Gesetzgebers, dass Bestände aus den genannten Wildobstgehölzen und Straucharten keine Waldeigenschaft im Sinn des § 1a erlangen sollen, wird mit der ggst. Ergänzung klargestellt. Die genannten Arten sind somit dann nicht als forstlicher Bewuchs iS der Walddefinition des § 1a anzusehen, wenn sie bestandesbildend vorkommen, somit in der Natur einen Bestand bilden; die (genetisch bedingte) Eignung des Bewuchses zur Bestandesbildung ist nicht ausschlaggebend.